

Die Rechtsgeschichte des Bodensees bis zum Dreissigjährigen Kriege [Otto Gönnerwein] / Die Entwicklung der Hoheitsverhältnisse am Bodensee seit dem Dreissigjährigen Kriege, unter besonderer Berücksichtigung der Fischerei [Bernhard Schuster]

Autor(en): **Elsener, Ferdinand**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **3 (1953)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

OTTO GÖNNENWEIN, *Die Rechtsgeschichte des Bodensees bis zum Dreißigjährigen Kriege*. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 69. Heft, 1950. 35 S.

BERNHARD SCHUSTER, *Die Entwicklung der Hoheitsverhältnisse am Bodensee seit dem Dreißigjährigen Kriege, unter besonderer Berücksichtigung der Fischerei*. Mit einem Anhang: Die privaten Fischereirechte am Bodensee (Obersee), und einer Übersichtskarte. Konstanzer Stadtrechtsquellen, herausgegeben von Stadtarchiv Konstanz, V., Verlag der Verlagsanstalt Merk & Co., Kom.-Ges., Konstanz 1951. 179 S.

Noch heute ist umstritten, wie auf dem Bodensee die deutsch-schweizerische, bzw. österreichisch-schweizerische Grenze verläuft. Zwei Ansichten stehen sich gegenüber: Die schweizerische These geht dahin, eine Mittellinie quer durch den See scheide die Anliegerstaaten. Auf deutscher Seite jedoch wird vorwiegend die Ansicht vertreten, der Bodensee stelle ein «Kondominat» der Anliegerstaaten dar, abgesehen von der Randzone (Halde) des Sees, die unbestritten alleiniges Herrschaftsgebiet des dahinter liegenden Staates sei. Über die Hoheitsrechte am Bodensee besteht bereits eine ansehnliche Literatur: Zu beiden Seiten des Sees sind Juristen und Historiker ins Feld gezogen. Es ist aber nicht so, daß auf deutscher Seite die schweizerische Auffassung durchwegs abgelehnt worden wäre; der eine und andere deutsche Schriftsteller hat auch für die schweizerische These Verständnis gefunden. Dies gilt gerade auch für die hier angezeigte Untersuchung von Gönnerwein. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß das alte deutsche Reichsgericht (in Leipzig) sich in einem Entscheid von 1923 für die Mittellinie ausgesprochen hat, wenn auch nur in einer vorsichtigen Formulierung, wonach «diese Ansicht den Vorzug verdiene». Auch Württemberg nahm zeitweilig den Standpunkt ein, es sollte eine Mittellinie gezogen werden. Die deutsche These, es bestehe ein Kondominat, stützt sich vor allem auf die Überlegung, der Bodensee sei ein gemeinsames Nutzungsgebiet (Fischerei, Schifffahrt). Das Ziehen einer Mittellinie würde aber nach schweizerischer Auffassung die gemeinsame Nutzung des «hohen Sees» nicht ausschließen.

Gönnerwein behandelt die ältere Rechtsgeschichte des Sees, wobei er der Frage des Hoheitsrechts besonders nachgegangen ist, eben im Hinblick auf die gemeinsam geplante Fortsetzung seiner Arbeit durch Schuster für die Neuzeit und Gegenwart. Für Gönnerwein ist es klar, daß das Jahr 1648 rechtshistorisch eine Zäsur bedeute. Mit dem Ausscheiden der Eidgenossenschaft aus dem Reich änderte sich die rechtliche Stellung unseres Landes gegenüber den Staaten, die beim Reiche verblieben waren. Diese staatsrechtliche Veränderung mußte sich auch auf die Behandlung der Staatsgrenze im Bodensee auswirken. Seit 1648 hat denn auch die Eidgenossenschaft konsequent die Mittellinie verlangt. Eine formelle Bereinigung dieses Streites konnte aber bis auf den heutigen Tag nicht erreicht werden.

Im Mittelalter waren die Rechtsverhältnisse klar und unbestritten: Die seichten Uferstreifen (Halde) standen in Sondernutzung der Uferanstößer,

der «hohe See» (Schweb) in Gemeingebrauch, wobei allerdings die Grundherrschaften darnach strebten, sich in gewissen Seeteilen ausschließliche Fischereirechte anzueignen. Der Gedanke, daß der «hohe See» Reichsboden (des Reiches Straße) sei, blieb jedoch durch das ganze Mittelalter bestehen. Dies mußte sich jedoch ändern, als die Eidgenossenschaft aus dem Reich ausschied. 1682 gab als erster der Abt von St. Gallen seine Meinung dahin kund, die Mittellinie sei als Mark zwischen dem Reich und der Eidgenossenschaft zu betrachten; die Jurisdiktion der anliegenden eidgenössischen Orte erstreckte sich somit bis zur Seemitte. Gönnerwein bemerkt daher mit Recht: «Der Gedanke, daß der ganze Bodensee Reichsboden darstellt, war nach 1648 unmöglich geworden.»

Die Studie Gönnerweins gibt einen knappen, doch zuverlässigen Überblick der Rechtslage vor dem Dreißigjährigen Krieg; sie beruht auf einer selbständigen Durcharbeitung auch des Urkundenmaterials.

Leider stellt das Buch *Schusters* keine organische Fortsetzung der Arbeit Gönnerweins dar, wie dies offenbar vorgesehen war. Erst in einem Nachwort verweist Schuster auf Gönnerwein. Die Darstellung Schusters beginnt unvermittelt mit der Erläuterung einer lateinischen gemeinrechtlichen Denkschrift aus dem Jahre 1742 über die Hoheitsrechte am Bodensee. Auf die vorausgehende Rechtsentwicklung nimmt Sch. kaum Bezug. Er beachtet auch nicht, daß durch das gemeine Recht mittelalterliches deutsches Recht in römischrechtlichem Sinne umgebogen wurde, so daß die Theorien des 17. und 18. Jahrhunderts rechtshistorisch mit Vorsicht gewertet werden müssen. So wandelte sich etwa der Begriff des mittelalterlichen «Reichsbodens» («des Reiches Straße») zu einem *jus finium* zugunsten des Reiches, also zu einem Anspruch des Reiches auf eine Grenzzone, womit in concreto der ganze Bodensee gemeint war. Nach Sch. hätte demnach das Ausscheiden des eidgenössischen Gebietes aus dem Reichsverband nicht den Anspruch mitenthalten, «daß ihm etwa der halbe Bodensee zwangsläufig gefolgt wäre». Da die ältere Rechtsgeschichte des Bodensees in der Arbeit Schusters nicht mitverarbeitet ist, so hängen seine Ausführungen über die Rechtsgeschichte des Sees in der Neuzeit gewissermaßen in der Luft. So kommt denn Sch. zum Schluß, der Anspruch der Schweiz auf die Mittellinie sei historisch nicht begründet; es handle sich beim «hohen See» vielmehr um ein Kondominat, eine Gesamtherrschaft der Uferstaaten, mit andern Worten, der Bodensee sei außerhalb der Randzone (Halde) ein internationales Gewässer. Sch. begründet seine Schlußfolgerung auch damit, die Mittellinie sei von deutscher Seite nie anerkannt worden.

In dieser Streitfrage ist das letzte Wort sicher noch nicht gesprochen. Daß Sch. nicht die *communis opinio* des deutschen Partners wiedergibt, haben wir schon vermerkt. Da aber die Verhältnisse auf dem Bodensee zwischen der Schweiz und Deutschland nie zu ernsthaften Auseinandersetzungen Anlaß boten (auch nicht während der beiden Weltkriege), so hat man es offenbar schweizerischerseits unterlassen, mit allem Nachdruck die Mittellinie durch-

zusetzen, eventuell mittels eines Prozesses. Nach dem Grundsatz *quieta non movere* ließ man die Frage offen und behalf sich mit Teilabkommen über die Fischerei und den Schiffsverkehr. Die sehr einläßliche Arbeit Schusters wird wohl Anlaß dazu bieten, auch auf schweizerischer Seite wieder zu einer Auseinandersetzung anzutreten.

Rapperswil

Ferdinand Elsener

ROLAND MOUSNIER et ERNEST LABROUSSE, avec la collaboration de MARC BOULOISEAU, *Le XVIII^e siècle. Révolution intellectuelle, technique et politique (1715—1815)*. Paris, Presses universitaires de France, 1953. 568 pp., 24 fig., 48 planches, graphiques, cartes (Histoire générale des civilisations, tome V).

Un volume entier de la nouvelle histoire générale des civilisations que publient les Presses universitaires est consacré au XVIII^{ème} siècle. Quatre tomes sont prévus pour les cinq millénaires antérieurs. L'importance accordée au siècle des lumières est telle qu'on peut analyser ce volume comme un ouvrage indépendant. Trois cent quarante pages y sont réservées à la période qui s'étend de 1715 à 1789, moins de deux cents à la Révolution et à l'Empire, ramenés ainsi autant que possible à leur juste dimension.

M. Roland Mousnier, auteur de la première partie (1715—1789) présente une ère de révolutions intellectuelles et techniques. La Méthode de Descartes, enfin admise, transforme la recherche scientifique: les mathématiques, l'astronomie, la physique progressent; la chimie naît. Les sciences naturelles, grâce aux Buffon, Linné, Spallanzani, font entrevoir les premiers éléments de la théorie du transformisme. Les historiens découvrent la valeur de la critique et les plus ouverts d'entre eux se penchent sur le passé de la Chine et de la Perse, sortent de l'étroit horizon européen. Vico, Montesquieu, les Physiocrates créent les sciences sociales. Enfin les Berkeley, les Condillac, les Kant, renouvellent la philosophie.

Les découvertes de la science, la pensée nouvelle heurtent les traditions bibliques ou les dogmes. De là, chez la plupart des «philosophes» une lutte contre l'Eglise. Leurs attaques provoquent des réactions chez les catholiques sincères (qui ne se recrutent guères dans le haut clergé) et chez les protestants (méthodisme, etc.). D'ailleurs, contre le rationalisme et l'esprit critique s'élève la tendance romantique et sentimentale de Rousseau et de sa descendance spirituelle. Avec une clarté pleine de prudence, M. Mousnier résume en quatre-vingt douze pages les grandes découvertes du siècle et en rend accessible la compréhension à ses lecteurs, puis analyse toutes les tendances de l'esprit européen.

Grâce à l'ingéniosité de quelques artisans et au sens utilitaire des savants, la technique évolue. A l'armée, le fusil remplace le mousquet, et tire dès 1744 trois coups à la minute. L'infanterie l'emporte dès lors sur la cavalerie, mais les militaires, bridés par la routine, tâtonnent. Cependant, l'époque